

Auf Antrag für Selbstkompostierer und für Nichthaushaltungen ohne Biotonne (unter Nachweis der Verwertung)	
Gesamtgebührenbedarf Restmüll	36.789.356 €
davon für Biomüllentsorgung	1.059.320 €
Nachlass in % (2021)	2,87%
Nachlass in % 2020 (Selbstkompostierer)	12,27%
Nachlass in % 2020 (Nichthaushaltungen)	18,27%

Haushaltungen können sich auf Antrag und unter Nachweis der Selbstkompostierung von der Biotonne befreien lassen.
Nichthaushaltungen können sich auf Antrag und unter Nachweis der Verwertung ihrer Bioabfälle durch eine gewerbliche Speiseabfallentsorgung ebenfalls befreien lassen.

Ein Abschlag kann nur in Höhe der variablen Kosten (Bioabfallverwertung) gewährt werden, alle anderen Kosten sind mit der Restmüllbehältergebühr zu entrichten, da jederzeit durch Wegfall der Selbstkompostierung bzw. Wegfall der Speiseabfallentsorgung ein Umstieg auf die Biotonne möglich ist (Vorhaltekosten).